

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1962	Nummer 89
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	23. 7. 1962	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	1332
2371	17. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Verwendung der Musterverträge des Gesamtverbandes Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen an Stelle amtlicher Vertragsmuster; hier: Zusatzregelungen zum Muster eines Kaufvertrages zur Übertragung eines Kaufeigenheimes — Ausgabe Januar 1959 — und zum Muster eines Bewerber-Vertrages — Ausgabe Dezember 1960 —	1332
611161	23. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbaugesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 347)	1334
71312	23. 7. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; Vorläufige sicherheitstechnische Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen	1336
78420	25. 7. 1962	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien des Landesamtes für Ernährungswirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verwendung von Landesausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft	1337
7843	16. 7. 1962	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Bildung der Handelsklassen- und Notierungskommissionen auf den Schlachtvieh-großmärkten und Schlachtviehmärkten	1337
8053	13. 7. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Anträge auf Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung	1338
8201	17. 7. 1962	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit der Verwaltungslehrlinge in der Rentenversicherung	1338
8300	23. 7. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Einstellung von Rentenzahlungen und anderen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)	1338

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
24. 7. 1962	RdErl. — Brandschau in Warenhäusern, Schulen, Kranken- und Heilanstalten, Heimen und öffentlichen Versammlungsräumen	1338
	Personalveränderung	1338
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 1. Sitzung (1. Sitzungsabschnitt) am 23. Juli 1962, Düsseldorf, Haus des Landtags	1339

I.

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes der
Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 23. Juli 1962

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 30. Juni 1962 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 29. März 1957 (SMBL. NW. 2123) in der Fassung vom 3. November 1961 (MBL. NW. S. 1726) beschlossen, die durch Erl. d. Innenministers v. 23. Juli 1962 genehmigt worden sind:

§ 1

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis nach Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk, so kann die Mitgliedschaft im V.Z.N. auf Antrag fortgesetzt werden. Der Antrag muß innerhalb 6 Monaten nach Übernahme in das Beamtenverhältnis gestellt werden.“

2. In § 10 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„b) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses“

Die bisher unter den Buchstaben b) bis e) aufgeführten Aufgaben der Kammerversammlung erhalten die Buchstaben c) bis f).

3. § 12 Abs. 1 wird der nachstehende Satz angefügt:

„Einer der drei Zahnärzte führt den Vorsitz.“

— MBL. NW. 1962 S. 1332.

2371

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
Verwendung der Musterverträge des Gesamt-
verbandes Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen
an Stelle amtlicher Vertragsmuster;
hier: Zusatzregelungen zum Muster eines Kauf-
vertrages zur Übertragung eines Kaufeigenheimes
— Ausgabe Januar 1959 — und zum Muster eines
Bewerber-Vertrages — Ausgabe Dezember 1960 —**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 7. 1962 — III C 1 — 5.26 — Nr. 914 62

I.

1. Mit dem o. a. RdErl. v. 27. 2. 1959 hatte ich neben dem mit RdErl. v. 7. 2. 1958 (MBL. NW. S. 313) bekanntgegebenen Muster eines Kauf- und Übereignungsvertrages — Anlage 12 WFB 1957 — auch die Verwendung des vom Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen aufgestellten Musters eines „Kaufvertrages zur Übertragung eines Kaufeigenheims“ — Ausgabe Januar 1959 — einschließlich des Kataloges der zulässigen Ergänzungen für die Übertragung von Kaufeigenheimen und Trägerkleinsiedlungen, die nach den WFB 1957 gefördert worden sind oder noch gefördert werden sollen, zugelassen.

Zu diesem Kaufvertragsmuster sind inzwischen die nachstehend aufgeführten Zusatzregelungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 WGGDV genehmigt worden.

Die Zusatzregelung für diejenigen Fälle, in denen das Grundstück als Reichsheimstätte ausgegeben werden soll, hat folgenden Wortlaut und müßte im Kaufvertrag in Abschnitt II unter „Besondere Vereinbarungen“ eingefügt werden:

„Ausgabe als Reichsheimstätte

(1) Die Vertragschließenden vereinbaren, daß das Grundstück als Reichsheimstätte ausgegeben und diese Eigenschaft in das Grundbuch eingetragen wird.

Als Ausgeber soll das Wohnungsunternehmen *) eingetragen werden.

(2) Die Begründung der Reichsheimstätte hat zur Folge, daß für das Verhältnis zwischen dem Ausgeber und dem Heimstatter sowie für das Grundstück die Bestimmungen des Reichsheimstättengesetzes vom 10. 5. 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 11. 1937 und der Ausführungsverordnung vom 19. 7. 1940 gelten.

Der Heimstatter wird insbesondere darauf hingewiesen, daß nach § 9 Abs. 1 RHG die Teilung der Heimstätte oder Abveräußerung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile und nach § 17 Abs. 1 RHG die Belastung der Heimstätte der vorherigen Zustimmung des Heimstättenausgebers bedarf.

Der Heimstättenausgeber kann darüber hinaus gemäß §§ 12 ff. RHG und §§ 17 ff. der AVO zum RHG verlangen, daß der Heimstatter ihm das Eigentum an dem Grundstück überträgt, wenn

- a) er die Heimstätte nicht dauernd selbst bewohnt oder bewirtschaftet oder wenn er grobe Mißwirtschaft treibt,
- b) er ohne Zustimmung des Heimstättenausgebers bauliche Veränderungen vornimmt, die der Zweckbestimmung der Heimstätte zuwiderlaufen,
- c) über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- d) die Heimstätte zum Zwecke der Zwangsversteigerung beschlagnahmt ist,
- e)

Bei Miteigentum entsteht der Heimfallanspruch nur gegenüber dem Miteigentümer, der den Heimfallgrund gegeben hat.

Veräußert der Heimstatter die Heimstätte, so hat der Ausgeber das Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht gilt für alle Verträge des Heimstatters, die auf Veräußerung der Heimstätte gerichtet sind, sowie für den Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Heimstatter die Heimstätte an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum 3. Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist.

(3) Bei der Ausübung des Heimfallanspruchs und des gesetzlichen Vorkaufsrechts hat der Heimstättenausgeber unter Übernahme der auf dem Grundstück lastenden Rechte als Kaufpreis höchstens den Betrag zu zahlen, der sich bei Zugrundelegung des für den Boden nachstehend festgesetzten Betrages unter Hinzurechnung des Wertes der z. Z. der Übertragung noch vorhandenen Baulichkeiten und Verbesserungen ergibt, soweit die Baulichkeiten oder Verbesserungen von dem Heimstatter selbst oder seiner Familie mit von ihnen aufgetragenen Mitteln geschaffen worden sind und sich in dem Rahmen eines Familienheimes halten. Soweit der Wert des Bodens sich verringert hat, ist ein niedrigerer Betrag zugrunde zu legen.

Als Wert des Bodens ohne Baulichkeiten oder sonstige Verbesserungen wird der Betrag von DM festgesetzt. Sind die Bodenwerte infolge einer wesentlichen Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse derart gestiegen oder gesunken, daß dem Ausgeber oder Heimstatter das Festhalten an dem für den Boden festgesetzten Betrag des Ertgeltes nicht zugemutet werden kann, so ist jeder Teil verpflichtet, in eine angemessene Änderung dieses Betrages einzuwilligen. Bei der Berechnung des Wertes der noch vorhandenen Baulichkeiten ist von deren Wiederbeschaffungswert (§ 14 Abs. 4 WGGDV) im Zeitpunkt der Veräußerung auszugehen.

(4) Der Ausgeber hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mindestens den Betrag zu zahlen, der sich aus der Belastung der Heimstätte mit dinglich gesicherten Rechten ergibt, die vor Ausgabe oder mit Zustimmung des Ausgebers oder innerhalb der Verschuldungsgrenze auf die Heimstätte eingetragen sind.

(5) Bei Streit

- a) darüber, ob das Verhalten des Heimstätters die einen Heimfallgrund nach Abs. 2 a) oder b) begründenden Tatbestände erfüllt,
- b) über die Höhe des zu zahlenden Kaufpreises bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes oder des Heimfallanspruchs

soll ein Schiedsgutachten der für die Bewilligung von Landesdarlehen zuständigen Behörde entscheidend sein.

(6) Der Ausgeber ist berechtigt, das Grundstück und die Gebäude während der Tageszeit durch seinen Vertreter betreten und besichtigen zu lassen.

(7) Die Vertragschließenden unterwerfen sich künftigen Änderungen dieses Vertrages, die sich aus Änderungen des RHG und der AVO ergeben.

Erläuterung

2. Die zusätzliche Vereinbarung eines Wiederkaufsrechts gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b) des Kataloges, der sich mit dem entsprechenden Heimfallgrund nach § 17 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 Ausführungsverordnung zum RHG deckt, ist unzulässig. § 9 Abs. 1 b) des Kataloges entfällt deshalb bei Reichsheimstätten.

3. Die Erklärungen für das Grundbuchamt in Abschnitt VI (vgl. Katalog) sind unter A durch eine neue Nummer 3 wie folgt zu ergänzen:

3. Die Vertragschließenden bewilligen und beantragen, in das Grundbuch einzutragen:

Die Eigenschaft des Grundstücks als Reichsheimstätte an erster Rangstelle, das Wohnungsunternehmen *)

als Ausgeber und als Wert des Bodens den in Abschnitt II § genannten Betrag. Der Heimstättenausgeber genehmigt zugleich die Belastung der Reichsheimstätte mit den in § 1 Abs. 2 genannten Rechten.

4. In Abschnitt V — Schlußvorschriften — ist Absatz 6 durch einen Buchstaben c) mit folgendem Text zu ergänzen:

c) des § 34 Reichsheimstättengesetz."

Die Zusatzregelung für die Fälle einer Zweckbindung an den Bergbau hat folgenden Inhalt:

— Einzufügen in Teil II „Besondere Vereinbarungen“ —:

„Nutzung des Grundstücks

Hinsichtlich der Nutzung des Grundstücks nebst Gebäuden übernimmt der Erwerber folgende Verpflichtungen:

Der Erwerber darf das Eigenheim/die Kleinsiedlung eine zweite gleichwertige Wohnung eine Einliegerwohnung bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Bezugsfertigkeit nur an Wohnungsberechtigte im Sinne der §§ 4—6 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes veräußern, verpachten, vermieten oder überlassen."

— Einzufügen in § 9 Abs. 1 Buchst. e): —

„e) (Bergbaubindungen)

1. wenn er oder seine Rechtsnachfolger das Eigenheim/die Kleinsiedlung eine zweite gleichwertige Wohnung eine Einliegerwohnung vor Ablauf von 10 Jahren nach Bezugsfertigkeit an Personen veräußern, verpachten, vermieten oder überlassen, die nicht Wohnungsberechtigte im Sinne der §§ 4—6 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes sind,
2. wenn er oder seine Rechtsnachfolger vor Ablauf einer Frist von 10 Jahren nach Bezugs-

fertigkeit nicht mehr die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes erfüllen.

Das Wiederkaufsrecht darf wegen Verstoßes gegen e) Abs. 1 nur bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Bezugsfertigkeit geltend gemacht werden.

Die Geltendmachung des Wiederkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn

- a) die Witwe des Erwerbers einen Nicht-Wohnungsberechtigten heiratet,
- b) der Erwerber stirbt und keine männlichen Nachkommen hinterläßt oder seine männlichen Nachkommen auf Grund körperlicher Gebrechen nicht bergbautauglich sind oder bei Vorhandensein bergbautauglicher männlicher Nachkommen, die nicht im Bergbau tätig sind, wenigstens ein die selbständige Haushaltsführung zulassender Teil der Wohnung innerhalb von 3 Monaten mit Zustimmung des Wohnungsunternehmens an einen Wohnungsberechtigten vermietet wird,
- c) der Erwerber das Eigenheim die Kleinsiedlung die Wohnung mit Zustimmung des Wohnungsunternehmens innerhalb von 3 Monaten an einen Wohnungsberechtigten vermietet oder sonstwie überläßt.

Die Fristen laufen vom Tage der Besitzübergabe ab (§ 6 Abs. 1)".

Ein Kaufvertragsmuster, das in den entsprechenden Fällen um eine genehmigte Zusatzregelung ergänzt worden ist, kann ebenfalls im öffentlich geförderten Wohnungsbau zugrunde gelegt werden, soweit das genehmigte Kaufvertragsmuster — Ausgabe Januar 1959 — selbst nach dem o. a. RdErl. v. 27. 2. 1959 für eine Verwendung bei der Übertragung öffentlich geförderter Kaufeigenheime und Trägerkleinsiedlungen zugelassen worden ist.

II.

Mit dem o. a. RdErl. v. 23. 3. 1961 habe ich zugelassen, daß gemeinnützige Wohnungsunternehmen bei Inanspruchnahme öffentlicher Wohnungsbaumittel an Stelle des amtlichen Musters eines Träger-Bewerber-Vertrages — Anlage 11 WFB 1957 — das vom Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen aufgestellte und von mir genehmigte Muster eines Bewerber-Vertrages — Ausgabe Dezember 1960 — zugrunde legen. Zu diesem Vertragsmuster habe ich inzwischen für die Fälle einer Zweckbindung an den Bergbau ebenfalls eine Zusatzregelung genehmigt, die folgenden Inhalt hat:

— Einzufügen in Teil 2 zwischen Absatz 1 und Absatz 2: —

„2.2 Der Bewerber erklärt, daß er zu dem in § 4 Absatz 1 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes genannten Personenkreis gehört bzw. daß zu seinem Hausstand ein Familienmitglied gehört, das wohnungsberechtigt ist.

2.3 Er verpflichtet sich, die Einlieger-/zweite Wohnung auf die Dauer von 10 Jahren seit dem Tage der Bezugsfertigkeit nur Personen zu überlassen, die Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (§ 4 Abs. 1 BergArbWoBauG) sind oder zu deren Hausstand ein Familienmitglied gehört, das wohnungsberechtigt ist (§ 5 Abs. 1 BergArbWoBauG), oder solchen nicht wohnungsberechtigten Personen, denen eine Wohnung oder ein einzelner Wohnraum auf Grund des § 6 Abs. 1 BergArbWoBauG vermietet werden kann.

2.4 Er verpflichtet sich ferner, dem Wohnungsunternehmen unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a) ein Wohnungsinhaber oder zum Hausstand des Wohnungsinhabers gehörendes wohnungsberechtigtes Familienmitglied aus dem Kreis der Wohnungsberechtigten, oder
- b) das zum Hausstand des Wohnungsinhabers gehörende wohnungsberechtigte Familienmitglied aus dem Hausstand des Wohnungsinhabers ausscheidet.

*) Hier ist der jeweilige Heimstättenausgeber einzutragen, d. h. Wohnungsunternehmen, Bund, Land, Gemeinde usw.

Der Bewerber verpflichtet sich ferner, im Fall des Satzes 1 alle Maßnahmen zur Lösung des Miet- oder sonstigen Überlassungsverhältnisses und zur Räumung der Wohnung unverzüglich zu treffen.

- 2.5 Der Bewerber verpflichtet sich, auf Verlangen des Wohnungsunternehmens im Falle der Verletzung der ihm gemäß 2.3 und 2.4 obliegenden Verpflichtungen unbeschadet der sich aus Teil 8 Ziffer 8.26 ergebenden Rechte des Wohnungsunternehmens für jede der Zweckbindung zuwider genutzte Wohnung monatlich einen Betrag von 20,— DM als Vertragsstrafe so lange zu entrichten, als der vertragswidrige Zustand fortbesteht. Das Wohnungsunternehmen ist zur Forderung der Vertragsstrafe nur berechtigt, wenn der Gläubiger des Bergarbeiterwohnungsbaudarlehens von ihm die Zahlung der Vertragsstrafe fordert“.

— Einzufügen in Teil 8 Ziffer 8.26: —

„Das Wohnungsunternehmen kann außerdem von dem Vertrag zurücktreten, wenn

- a) der Bewerber seinen Verpflichtungen aus Teil 2 — 2.2 und 2.5 — dieses Vertrages nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist,
- b) der Bewerber oder der zu seinem Hausstand gehörende Wohnungsberechtigte innerhalb von 10 Jahren seit Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens die Wohnungsberechtigung im Kohlenbergbau verliert oder wenn der zum Hausstand des Bewerbers gehörende Wohnungsberechtigte innerhalb der vorbezeichneten Frist aus dem Hausstand des Bewerbers ausscheidet.

Bei Wiederverheiratung der Witwe mit einem Nicht-Wohnungsberechtigten soll das Anwartschaftsverhältnis jedoch mit ihr fortgesetzt werden, wenn die Kündigung des Vertrages eine unbillige Härte sein würde“.

Das um diese Zusatzregelung ergänzte Muster eines Bewerber-Vertrages — Ausgabe Dezember 1960 — wird hiermit entsprechend der im o. a. RdErl. v. 23. 3. 1961 getroffenen Regelung ebenfalls für gemeinnützige Wohnungsunternehmen im öffentlich geförderten Wohnungsbau an Stelle des amtlichen Musters eines Träger-Bewerber-Vertrages — Anlage 11 WFB 1957 — Berg — zugelassen.

Bezug: RdErl. v. 27. 2. 1959 — III C 3 — 5.26 — Nr. 478/59 — (MBL. NW. S. 531/SMBl. NW. 2371)

RdErl. v. 23. 3. 1961 — III C 3 — 5.26 — Nr. 535/61 — (MBL. NW. S. 589/SMBl. NW. 2371)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau,

Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen,

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,

Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH,

Dortmund, Willem-van-Floten-Straße 48,

Rheinische Heimstätte GmbH, Düsseldorf, Roßstraße,

den Verband rheinischer Wohnungsunternehmen e.V., Düsseldorf, Goltsteinstraße 29,

Verband westfälischer und lippischer Wohnungsunternehmen e.V., Münster (Westf.), Rudolfstraße 2,

Verband freier Wohnungsunternehmen — Landesverband Nordrhein-Westfalen —, Düsseldorf, Wasserstraße 5,

die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBL. NW. 1962 S. 1332.

611161

Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbaugesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 347)

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 7. 1962 — Z B 1 — 0.64

Zu Ihrer Unterrichtung gebe ich den Erlaß d. Finanzministers an die Oberfinanzdirektionen des Landes v. 9. 7. 1962 — S 4504 — 13 — VC 2 — bekannt:

„Das Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbaugesetz vom 25. Juni 1962 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 347 verkündet worden. Es wird in Kürze auch im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden. Das Gesetz enthält grunderwerbsteuerliche Befreiungsvorschriften für Erwerbsvorgänge aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes.

Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) soll die bauliche Entwicklung der Gemeinden nach den Grundsätzen eines neuzeitlichen Städtebaues fördern und die Beschaffung von Bauland erleichtern. Die Hauptlast dieser Aufgaben fällt den Gemeinden zu. Im wesentlichen werden daher durch das Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbaugesetz auch nur die Gemeinden begünstigt. Dabei ist von folgenden Überlegungen ausgegangen worden:

Das Grunderwerbsteuergesetz enthält keine allgemeine Befreiungsvorschrift zugunsten der Gemeinden. Der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde ist ebenso wie der Erwerb durch den Bund, die Länder und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften grundsätzlich nicht von der Besteuerung ausgenommen. Solche Befreiungen würden mit dem Grundsatz, daß die Grunderwerbsteuer eine Rechtsverkehrsteuer ist, nicht zu vereinbaren sein. Dieser Grundsatz ist auch hier unangetastet geblieben. Die Durchführung des Bundesbaugesetzes würde jedoch in nicht vertretbarer Weise erschwert werden, wenn die Gemeinden in den Fällen zur Grunderwerbsteuer herangezogen würden, in denen sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Zwischenerwerber auftreten müssen. Diese Erwerbsvorgänge sind daher von der Grunderwerbsteuer freigestellt worden. Steuerbefreiung ist ferner in den Fällen vorgesehen, in denen der frühere Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen sein enteignetes Grundstück wiedererwirbt oder in Land entschädigt wird. Außerdem waren besondere Härten und Unbilligkeiten auszuräumen, die sich sonstwie aus Maßnahmen des Bundesbaugesetzes ergeben könnten.

Durch das Gesetz werden die allgemeinen Befreiungsvorschriften im § 4 Abs. 1 GrEStG, die z. B. den Erwerb von Grundstücken zur Schaffung und Erweiterung von öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen und öffentlichen Erholungs-, Wald- und sonstigen Grünanlagen von der Besteuerung ausnehmen, nicht berührt.

Aufgehoben werden jedoch die folgenden grunderwerbsteuerlichen Befreiungsvorschriften (§ 4 des Gesetzes):

1. Artikel 6 bis 9 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) vom 9. Oktober 1951 (GS. NW. S. 465),
2. Artikel 26 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) vom 14. Mai 1952 (GS. NW. S. 466),
3. Artikel 2 Nr. 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) vom 4. Juni 1958 (GV. NW. S. 277).

Diese Vorschriften mußten formell aufgehoben werden, nachdem das Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) nach § 186 Nr. 46 in Verbindung mit § 189 des Bundesbaugesetzes am 29. Oktober 1960 bzw. am 29. Juni 1961 außer Kraft getreten ist. Da der hier in Betracht kommende Teil des Bundesbaugesetzes am 29. Oktober

1960 in Kraft getreten ist, gelten die Grunderwerbsteuerlichen Befreiungsvorschriften nach § 5 des Gesetzes von diesem Tage an.

Im einzelnen bitte ich, bei der Anwendung des Gesetzes — vorbehaltlich abweichender Entscheidungen durch den Bundesfinanzhof — folgendes zu beachten:

1. Zu § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes

Der Erwerb eines Grundstücks in Ausübung eines Vorkaufsrechts ist grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt auch für das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach dem Bundesbaugesetz. So unterliegt z. B. der Erwerb von Grundstücken, die in einem Bebauungsplan als Baugrundstück für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen festgesetzt sind (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes), grundsätzlich der Grunderwerbsteuer, es sei denn, daß die allgemeinen Befreiungsvorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes zur Anwendung kommen. In den Fällen des § 24 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes sind die Grundstücke in ein Verfahren zur Bodenordnung — d. h. in eine Umlegung oder Grenzregelung — einbezogen. Der Gemeinde ist durch das Vorkaufsrecht ein besonders wirksames Mittel für eine schnelle und erleichterte Abwicklung des Umlegungsverfahrens an die Hand gegeben worden. Die Erwerbsvorgänge wurden daher begünstigt, zumal die Gemeinde in diesen Fällen in der Regel als Zwischenerwerberin auftritt.

2. Zu § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes

- a) Die Gemeinde hat nach § 25 Absatz 5 des Bundesbaugesetzes die in Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 Absatz 1, 3 und 4 erworbenen Grundstücke, soweit sie im Bebauungsplan nicht als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen festgesetzt sind oder als Austauschland oder zur Entschädigung in Land benötigt werden, innerhalb einer bestimmten Frist an Bauwillige zu übereignen. Der Gemeinde ist damit eine Veräußerungspflicht auferlegt worden. Soweit die Gemeinde dieser Veräußerungspflicht nachkommt, ist sie Zwischenerwerberin. Dieser Zwischenerwerb ist von der Grunderwerbsteuer freigestellt worden.
- b) Ferner ist die Gemeinde Zwischenerwerberin, soweit sie die erworbenen Grundstücke tatsächlich als Austauschland oder zur Entschädigung in Land verwendet hat. Daher sind auch diese Erwerbsvorgänge begünstigt worden.
- c) Sind die Grundstücke nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb weiter veräußert oder zu den vorgeschriebenen Zwecken verwendet worden, so unterliegt der Erwerbsvorgang der Nachversteuerung.

3. Zu § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes

Der Gemeinde steht nach §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes ein Vorkaufsrecht in Sanierungsgebieten zu. Als Sanierungsgebiete sind im § 5 Absatz 4 des Bundesbaugesetzes die Gebiete bezeichnet, in denen zur Beseitigung städtebaulicher Mißstände besondere der Stadterneuerung dienende Maßnahmen erforderlich sind. Die Beseitigung dieser Mißstände wird eine der vordringlichsten Aufgaben der Gemeinden sein. Da die Gemeinden hierdurch ohnehin finanziell stark belastet werden und da die Durchführung dieser Maßnahmen als besonders förderungswürdig angesehen wird, sind die Grundstückserwerbe steuerfrei, zumal es sich in diesen Fällen in der Regel um Zwischenerwerbe handeln wird.

4. Zu § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes

Es ist denkbar, daß in der Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Gemeinden zugunsten anderer nach § 27 des Bundesbaugesetzes bei entsprechender Vertragsgestaltung grunderwerbsteuerlich ein Zwischenerwerb durch die Gemeinde gesehen werden kann. Dieser Zwischenerwerb wird von der Grunderwerbsteuer freigestellt.

5. Zu § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes

- a) Nach Artikel 6 Ziffer 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz war der Erwerb von Grundstücken, insbesondere im Wege des Austausches, im Umlegungsverfahren nach §§ 17 bis 34 des Aufbaugesetzes von der Grunderwerbsteuer ausgenommen. Artikel 6 Ziffer 3 sah u. a. die Befreiung von Rechtsgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 GrEStG vor, die zur Vorbereitung des Umlegungsverfahrens im Rahmen eines förmlich festgestellten Leitplanes erforderlich waren, soweit diese Rechtsgeschäfte beim Umlegungsverfahren grunderwerbsteuerfrei sein würden. Die Grunderwerbsteuerpflicht trat mit Ablauf von zehn Jahren vom Zeitpunkt des Erwerbs an gerechnet ein, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums zwecks Verwirklichung des Leitplans zur Ordnung des Grund und Bodens verwandt worden war; Hinweis auch auf Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 3 der Fünften Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz.

Der Erwerb eines Grundstücks in Durchführung oder zur Vermeidung einer Umlegung war also bisher schon grunderwerbsteuerfrei. § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes übernimmt die Grundsätze dieser Regelung.

- b) In Durchführung der Umlegung können nach § 55 Absatz 5 des Bundesbaugesetzes aus der Verteilungsmasse Flächen, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke festgesetzt ist, ausgeschieden und dem Bedarfs- oder Erschließungsträger zugeteilt werden, wenn dieser geeignetes Ersatzland in die Verteilungsmasse einbringt. Der Erwerb dieses Ersatzlandes, das auch außerhalb des Umlegungsgebietes liegen kann, ist begünstigt, da der Bedarfs- oder Erschließungsträger lediglich als Zwischenerwerber in Erfüllung der ihm durch das Bundesbaugesetz auferlegten Aufgaben tätig wird.
- c) Im Umlegungsverfahren können Grundeigentümer nach § 59 Absatz 3 des Bundesbaugesetzes unter bestimmten Voraussetzungen mit außerhalb des Umlegungsgebietes gelegenen Grundstücken abgefunden werden. Soweit die Gemeinde diese Grundstücke erwerben muß, ist sie nur Zwischenerwerberin. Deshalb bleibt auch dieser Erwerb steuerfrei.

6. Zu § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes

Nach Artikel 6 Ziffer 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz war der Austausch von Grundstücken im Wege des Grenzausgleichs nach § 15 des Aufbaugesetzes bereits von der Grunderwerbsteuerpflicht ausgenommen. § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes entspricht dieser Regelung.

7. Zu § 1 Absatz 1 Nr. 7 des Gesetzes

Die Enteignung ist nach dem Grunderwerbsteuergesetz grundsätzlich steuerpflichtig. An diesem Grundsatz hat auch die Zweite Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz festgehalten. Nach Artikel 6 Ziffer 4 der vorbezeichneten Verordnung war zwar der Grunderwerb zur Vermeidung von Enteignungsverfahren, die zur Durchführung des Durchführungsplans erforderlich sind, von der Grunderwerbsteuerpflicht ausgenommen, das galt aber nach dem Wortlaut der Befreiungsvorschrift nur, wenn der Erwerb im Enteignungsverfahren grunderwerbsteuerfrei war. Im Enteignungsverfahren tritt jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen nur dann Grunderwerbsteuerfreiheit ein, wenn einer der sonstigen Befreiungstatbestände des Grunderwerbsteuerrechts gegeben ist. Die Vorschrift im Artikel 6 Ziffer 4 der Zweiten Durchführungsverordnung enthielt also keine besonderen Befreiungstatbestände bei der Enteignung.

Das Gesetz hält auch weiterhin an dem Grundsatz, daß die Enteignung nach dem Grunderwerbsteuergesetz steuerpflichtig ist, fest. Es ist jedoch vorgesehen, die Gemeinde zu begünstigen, wenn sie zur Erfüllung der ihr auferlegten Verpflichtungen als Zwischenerwerberin auftreten muß.

- a) Nach § 85 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit § 87 Absatz 3 des Bundesbaugesetzes können Grundstücke zugunsten einer Gemeinde enteignet werden, um sie für eine Nutzung vorzubereiten oder einer baulichen Nutzung zuzuführen. Die Gemeinde ist nach § 89 des Bundesbaugesetzes verpflichtet, die Grundstücke, soweit sie nicht als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen benötigt werden, an bestimmte Nutzungswillige zu übereignen. Da die Gemeinde in diesen Fällen Zwischen-erwerberin ist, werden diese Erwerbsvorgänge von der Grunderwerbsteuer freigestellt.
- b) Steuerfrei ist auch der Erwerb eines Grundstücks durch die Gemeinde, wenn er der Vermeidung der Enteignung dient. Würden nicht auch diese Vorgänge begünstigt, so würden die Beteiligten, um in den Genuß der Steuerfreiheit zu kommen, in der Regel auf der Durchführung eines formellen Enteignungsverfahrens bestehen. Solche Verfahren sollen, um die Verwaltung nicht unnötig zu belasten, vermieden werden. Daher sind auch diese Erwerbsvorgänge von der Grunderwerbsteuer ausgenommen worden.
- c) Soweit die Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Weiterveräußerung des Grundstücks nicht innerhalb von fünf Jahren nachkommt, unterliegt der Grundstückserwerb der Nacherhebung der Steuer.

8. Zu § 1 Absatz 1 Nr. 8 des Gesetzes

Nach § 89 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, die enteigneten Grundstücke, soweit sie nicht als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen benötigt werden, innerhalb einer bestimmten Frist an Nutzungswillige zu übereignen. Hierbei sind zunächst die früheren Eigentümer zu berücksichtigen. Der Rückwerb durch den früheren Eigentümer wird von der Besteuerung ausgenommen, da der vor der Enteignung bestehende Zustand wiederhergestellt wird und dem früheren Eigentümer deshalb die Zahlung der Grunderwerbsteuer nicht zugemutet werden kann.

9. Zu § 1 Absatz 1 Nr. 9 des Gesetzes

Die Gemeinde hat nach § 89 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes die enteigneten Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen an Nutzungswillige zu übereignen. Nach § 89 Absatz 3 des Bundesbaugesetzes kann sie an Stelle der Übereignung nur ein Erbbaurecht bestellen, wenn der Nutzungswillige es beantragt und seine wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern. Die Gemeinde hat sodann dem früheren Eigentümer das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück zu angemessenen Bedingungen zum Rückwerb anzubieten. Dieser Rückwerb wird von der Grunderwerbsteuer freigestellt, da mit der Rückübertragung des Eigentums der frühere Zustand im wesentlichen wiederhergestellt wird und es nicht vertretbar erschien, den früheren Eigentümer hierbei noch zusätzlich mit der Grunderwerbsteuer zu belasten.

10. Zu § 1 Absatz 1 Nr. 10 des Gesetzes

- a) Im Enteignungsverfahren ist der frühere Eigentümer nach § 100 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 und Absätze 2 und 3 des Bundesbaugesetzes unter bestimmten Voraussetzungen in Land zu entschädigen. Verfügt die Gemeinde über solches Ersatzland nicht, so muß sie sich dieses freihändig oder notfalls im Wege der Enteignung beschaffen. Der Erwerb dieses Ersatzlandes bleibt steuerfrei, da die Gemeinde Zwischen-erwerberin ist und der Erwerb des Grundstückes zur Erfüllung der ihr auferlegten Verpflichtungen durchgeführt wird. Begünstigt ist aber nur der Erwerb (Zwischen-erwerb) des Ersatzlandes durch die Gemeinde, nicht auch durch andere Enteignungsbegünstigte.
- b) Von der Besteuerung ausgenommen ist ferner die Weiterübertragung des so erworbenen Ersatzlandes auf den Entschädigungsberechtigten, und zwar unabhängig davon, ob er das Ersatzland von einer Gemeinde oder einem anderen Enteignungs-

begünstigten erwirbt. Dem früheren Eigentümer, gegen dessen Willen der Grundstückswechsel durchgeführt wurde, kann die Zahlung der Grunderwerbsteuer nicht zugemutet werden.

11. Zu § 1 Absatz 1 Nr. 11 des Gesetzes

Nach § 102 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes kann der frühere Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen die Rückenteignung verlangen. Da lediglich der frühere Zustand wiederhergestellt wird, erschien es gerechtfertigt, von der Erhebung der Grunderwerbsteuer Abstand zu nehmen.

12. Zu § 1 Absatz 2 des Gesetzes

Die Steuerbefreiung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann bis zur Rechtskraft des Steuerbescheids gestellt werden.

13. Zu § 2 des Gesetzes

Bestimmte Erwerbsvorgänge nach § 4 Absatz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes oder nach § 1 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 19. Juni 1958 unterliegen der Grunderwerbsteuer, wenn der steuerbegünstigte Zweck nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfüllt worden ist. Die Nacherhebung der Steuer ist zwingend vorgeschrieben, und zwar unabhängig davon, aus welchen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden konnte. Die Steuer wäre mithin auch dann nachzufordern, wenn die Nichteinhaltung der Frist durch Maßnahmen nach § 14 Absatz 1, §§ 15 oder 51 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes veranlaßt worden wäre. Ein solches Ergebnis muß als unbiligi angesehen werden, da die Nichteinhaltung der Frist und damit die Nachforderung der Steuer letztlich durch eine Maßnahme der öffentlichen Hand ausgelöst wurde. Aus diesem Grund beginnen die vorbezeichneten Fristen nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zu laufen.

14. Zu § 3 des Gesetzes

Die im § 4 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 4 des Grunderwerbsteuergesetzes und im § 1 Ziffern 1, 2 und 3 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 19. Juni 1958 bezeichneten Erwerbsvorgänge werden nachträglich nicht zur Steuer herangezogen, wenn der steuerbegünstigte Zweck infolge der in einem Bebauungsplan enthaltenen rechtsverbindlichen Festsetzungen (§ 9 des Bundesbaugesetzes) aufgegeben werden muß. Eine solche Regelung ist geboten, da eine Steuer nicht gefordert werden kann, wenn der steuerbegünstigte Zweck durch Maßnahmen der öffentlichen Hand vereitelt worden ist.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend anzuweisen."

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1962 S. 1334.

71312

Druckgasverordnung;

Vorläufige sicherheitstechnische Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 7. 1962 — III A 2 — 8550 — (III Nr. 74/62)

In Ziff. 2 Abs. 2 der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“ — s. RdErl. v. 21. 5. 1949 SMBl. NW. 71312 — wird unter Hinweis auf die zum Zeitpunkt des Erlasses noch nicht geklärten Temperaturverhältnisse während der warmen Jahreszeit gefordert, daß bis auf weiteres bei allen Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September das tatsächliche Füllgewicht gegenüber dem auf dem Fahrzeugbehälter angegebenen Füllgewicht um 5% herabzusetzen ist.

Die Temperaturverhältnisse sind inzwischen durch umfangreiche Messungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig geklärt und bei der Neufassung der Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung (vgl. RdErl. v. 19. 6. 1962 — (MBl. NW. S. 1130 SMBl. NW. 71312) berücksichtigt worden.

Bei Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase, deren Prüfdruck und höchstzulässiges Füllgewicht den Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze entsprechen oder die auf Grund der hierzu erlassenen Übergangsbestimmungen unter den bisherigen Bedingungen gefüllt und verwendet werden dürfen, ist daher die Ziff. 2 Abs. 2 der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“ nicht mehr anzuwenden.

Sofern die Übergangsbestimmungen für Behälter für bestimmte Gase eine Änderung des höchstzulässigen Füllgewichtes gelegentlich der nächsten Wiederholungsprüfung vorschreiben, verbleibt es bis zur Änderung des zulässigen Füllgewichtes jedoch bei der in Ziff. 2 Abs. 2 a. a. O. geforderten Herabsetzung des Füllgewichtes um 5% während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungs-Vereine.

— MBl. NW. 1962 S. 1336.

78420

Änderung der Richtlinien des Landesamtes für Ernährungswirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verwendung von Landesausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 25. 7. 1962 — III C 2 — 496/62

Ich gebe hiermit bekannt, daß das Landesamt für Ernährungswirtschaft die Richtlinien über die Verwendung von Landesausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft (SMBl. NW. 78420) mit meiner Zustimmung wie folgt geändert hat.

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die auf Grund der Zweiten Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft vom 27. September 1960 (GV. NW. S. 335) in der jeweils gültigen Fassung erhobenen Ausgleichsabgaben werden zu den im § 12 des Milch- und Fettgesetzes bestimmten Zwecken verwendet.“

2. Abschnitt B II erhält folgende Fassung:

„II. Magermilch zur Futterpulverherstellung

Eine zusätzliche außerordentliche Stützung kann den Molkereien für die aus der eigenen Anlieferung stammende Magermilch, die sie entweder selbst trocknen oder trocknen lassen, gewährt werden, wenn hierdurch der Markt saisonal entlastet oder die Trinkmilchversorgung erleichtert wird. Die Stützung wird jedoch nur im Rahmen einer für jede Molkerei jeweils im voraus festzusetzenden Magermilchmenge und nur dann gewährt, wenn das Pulver unveredelt an die Landwirtschaft für Futterzwecke abgesetzt wird.

Die Höhe der Stützung kann bis zu 1,5 Pf je kg Magermilch betragen und wird bei den Molkereien, die die Magermilch aus ihrer eigenen Anlieferung selbst trocknen oder bei denen durch den Transport zum Trockenwerk keine Kosten entstehen, um 0,5 Pf niedriger festgesetzt.“

3. Abschnitt B III wird durch den folgenden neuen Abschnitt ersetzt:

„III. Frachtkostenstützung

Bei Lieferungen von Trinkmilch von einer Molkerei zu einer anderen Molkerei kann zur Vermin-

derung der Frachtkosten eine außerordentliche Stützung gewährt werden, wenn dies auf Grund § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Milch- und Fettgesetzes erforderlich erscheint.“

4. In der Anlage 1 Nr. 1 wird der Betrag „3,0 Pf“ durch den Betrag „3,5 Pf“ ersetzt.

Die unter Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten Änderungen gelten mit Wirkung vom 1. August 1962, die Änderung unter Nr. 4 gilt rückwirkend vom 1. Januar 1962 ab.

— MBl. NW. 1962 S. 1337.

7843

Richtlinien für die Bildung der Handelsklassen- und Notierungs- kommissionen auf den Schlachtviehgroßmärkten und Schlachtviehmärkten

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 16. 7. 1962 — III C 1 — Tgb.Nr. 445/62

Bei der Bildung der Handelsklassen- und Notierungskommissionen sind folgende Richtlinien zu beachten:

I. Handelsklassenkommission

(1) Als Vorsitzender der Handelsklassenkommission und als dessen Stellvertreter sind Vertreter der Landwirtschaft zu berufen. Die Vorschläge sind von der zuständigen Landwirtschaftskammer einzuholen, die ihre Vorschläge im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Landwirtschaftsverband einreicht.

(2) Die Mitglieder der Handelsklassenkommission sollen nach Möglichkeit Mitglieder der Notierungskommission sein.

II. Notierungskommission

(1) Für alle Mitglieder der Notierungskommission sind Stellvertreter zu bestellen, als Stellvertreter des Vorsitzenden ein Vertreter der Landwirtschaft, der Mitglied der Notierungskommission ist.

(2) Die Mitglieder der Notierungskommission — ausgenommen der Vorsitzende — und alle Stellvertreter sollen grundsätzlich auf Vorschlag des Marktverbandes berufen werden.

Bis zur Bildung des Marktverbandes haben folgende berufsständische Organisationen das Vorschlagsrecht:

a) für die Landwirtschaft:

die zuständige Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem zuständigen Landwirtschaftsverband;

b) für die Viehagenturen:

der Marktbmann der Viehagenturen;

c) für die Viehverwertungsgenossenschaften:

im Landesteil Nordrhein der Rheinische Viehverwertungsverband in Köln,
im Landesteil Westfalen die Westf. Provinzial-Vieverwertungs-Genossenschaft in Münster;

d) für die Fleischer:

der für den Markt zuständige Obermeister der Fleischerinnung;

e) für die Großschlächter:

der Marktbmann der Großschlächter;

f) für die Fleischwarenindustrie:

der Fachverband der rheinisch-westfälischen Fleischwarenindustrie;

g) für die Verbraucher:

der zuständige Ortsausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Einvernehmen mit den örtlichen Frauenorganisationen.

(3) Die Mitglieder der Notierungskommission sowie deren Stellvertreter sind in der Regel für die Dauer eines Wirtschaftsjahres zu berufen, sie können jederzeit abberufen werden.

(4) Die Mitglieder der Handelsklassenkommission sollen nach Möglichkeit Mitglieder der Notierungskommissionen sein.

(5) Die Mitglieder der Notierungskommission sind darauf hinzuweisen, daß mindestens drei Mitglieder bei der Preisfeststellung zugegen sein müssen.

— MBl. NW. 1962 S. 1337.

8053

Strahlenschutz; hier: Anträge auf Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —
III A 5 — 8950,1—III Nr. 66 62 — u. d. Ministers
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr —
III B 1—57—62—39 62 v. 13. 7. 1962

Die Erläuterungen zu Nr. 13 (Deckungsvorsorge) in dem Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers III B 8 — 8950,1 (III B Nr. 71 60) u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr III B 1—57—62 v. 29. 11. 1960 (SMBL. NW. 8053) erhalten folgende Fassung:

Vor Erteilung der Genehmigung muß nachgewiesen worden sein, daß die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist. Unter diesen gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen sind die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beruhenden Schadensersatzverpflichtungen nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 des Atomgesetzes (AtG) v. 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) zu verstehen.

Die Deckungsvorsorge ist durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu treffen. Von der Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung kann die Genehmigungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 der Deckungsvorsorge-Verordnung v. 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) befreien. Die Befreiung darf demnach nur erteilt werden, wenn der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete u. a. nachweist, daß er oder ein Dritter jederzeit in der Lage sein wird, die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen zu erfüllen, solange mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden muß. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Befreiung ist insbesondere im Hinblick auf die Verjährung von Ersatzansprüchen (§ 32 AtG) ein strenger Maßstab anzulegen.

Art, Umfang und Höhe der vom Antragsteller zu treffenden Vorsorge werden gemäß § 13 Abs. 1 AtG von der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren, d. h. vor Erteilung der Genehmigung festgesetzt. Zur Abschätzung des größtmöglichen Schadens soll der Antrag eine ausführliche Unfallanalyse enthalten.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1962 S. 1338.

8201

Versicherungsfreiheit der Verwaltungslehrlinge in der Rentenversicherung

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 7. 1962 —
B 6000 B 6025 — 2072 IV 62

In meinen RdErl. v. 7. 7. 1959 (SMBL. NW. 8201) ist hinter dem Wort „Verwaltungslehrlingen“ einzufügen „(Verwaltungspraktikanten, Finanzschüler)“.

— MBl. NW. 1962 S. 1338.

8300

Einstellung von Rentenzahlungen und anderen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 7. 1962 —
II B 2 — 4520 (23 62)

Nach den Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 10 zu § 41 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG) und Nr. 3 zu § 42 VfG können die Zahlung einer Rente und die Gewährung von anderen Leistungen schon mit Einleitung des Berichtigungsverfahrens eingestellt werden, soweit einwandfrei feststeht, daß die Anerkennung oder Zuerkennung von Leistungen auf wissentlich falschen Angaben oder auf wissentlichem Verschweigen von Tatsachen durch den Empfänger oder seinen Vertreter beruht.

Um eine einheitliche Ausübung des Ermessens sicherzustellen, behalte ich mir gemäß § 2 letzter Satz VfG die Zustimmung zu Entscheidungen nach VV Nr. 10 zu § 41 VfG und VV Nr. 3 zu § 42 VfG vor.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 1338.

II.

Innenminister

Brandschau in Warenhäusern, Schulen, Kranken- und Heilanstalten, Heimen und öffentlichen Versammlungsräumen

RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1962 —
III A 3 300 — 1088 62

Im Januar 1962 kamen bei Brandkatastrophen in München und Nürnberg 24 Menschen ums Leben. Hierbei haben menschliches Versagen, bauliche Mängel, nicht zulässige Nutzungsänderungen, verschlossene oder verstellte Ausgänge zu den hohen Menschenverlusten geführt. Stichprobenweise Überprüfungen haben erkennen lassen, daß das Personal in Warenhäusern, Schulen, Kranken- und Heilanstalten, Heimen und öffentlichen Versammlungsräumen über die notwendigen Schutzmaßnahmen bei Ausbruch eines Feuers zum Teil nicht oder nur ungenügend unterrichtet war.

Ähnliche Verhältnisse sind auch im Lande Nordrhein-Westfalen nicht ausgeschlossen. Die Gefährdung von Personen kann durch ungenügende Unterrichtung des Personals erhebliche Ausmaße annehmen. Ich bitte daher, außerhalb der regelmäßigen Brandschau nach § 5 der Verordnung über Organisation und Durchführung der Brandschau v. 6. April 1959 (GV. NW. S. 79) bis zum 31. 12. 1962 alle Gebäude überprüfen zu lassen, in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen gefährdet sein würde. Der Unterrichtung des Personals ist hierbei besondere Aufmerksamkeit zu widmen; gegebenenfalls ist dem Betriebsleiter nahezulegen, den Betriebsangehörigen schriftliche Anweisungen über ihr Verhalten bei einem Brande zu geben. Einrichtungen und Betriebe, die bereits in diesem Jahre geprüft worden sind, können von dieser Brandschau ausgenommen werden.

Ich bitte die Regierungspräsidenten, der Durchführung dieser Maßnahme besondere Beachtung zu schenken. Bis zum 1. 2. 1963 bitte ich um Erfahrungsbericht.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 1338.

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Polizeihauptkommissar St. Stillers zum Polizeirat bei der Landespolizeischule „Carl Severing“ in Münster.

— MBl. NW. 1962 S. 1338.

T.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 1. Sitzung (1. Sitzungsabschnitt) am 23. Juli 1962, Düsseldorf,
Haus des Landtags

Nr. der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags vom 23. 7. 1962
1	—	Verpflichtung der Landtagsabgeordneten	Die Abgeordneten wurden durch Landtagspräsident Johnen verpflichtet.
2	2	Wahl des Präsidenten, dessen Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Präsidiums	Es wurden gewählt: Abg. Wilhelm Johnen (CDU) einstimmig zum Präsidenten des Landtags, Abg. Alfred Dobbert (SPD) einstimmig zum ersten Vizepräsidenten, Abg. Dr. Emil Strodthoff (FDP) einstimmig zum zweiten Vizepräsidenten. Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 2 (Schriftführer) wurden einstimmig angenommen.
3	1	Bestellung eines Wahlprüfungsausschusses	Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 1 wurden einstimmig angenommen.
4	—	Wahl des Ministerpräsidenten	Der Abg. Dr. Franz Meyers (CDU) wurde in geheimer Wahl mit 109 Stimmen zum Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt. Der Abg. Kühn (SPD) erhielt 87 Stimmen. Ein Abgeordneter enthielt sich der Stimme.
	—	Vereidigung des Ministerpräsidenten	Der Ministerpräsident wurde gemäß Artikel 53 der Landesverfassung durch den Landtagspräsidenten vereidigt.
5	—	Geschäftsordnung	Die Geschäftsordnung des Landtags der 4. Wahlperiode wurde mit folgendem Wortlaut des § 5 Abs. 1 in Kraft gesetzt: „Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens 50 % der Mitglieder des Landtags. Ausnahmen beschließt der Landtag.“



Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. **Versandkosten** (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.